

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

der
Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik GmbH & Co KG
FN 240112g
Firmenbuchgericht: Landesgericht Krems
A-3500 Krems, Hafenstraße 57
Tel: 02732/888-333
Fax: 02732/888-27
E-Mail: energie@schnauer.at
www.schnauer.at
UID-Nr: ATU 573 93 145

§ 1 Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge kurz: AVL) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik GmbH & Co KG (in der Folge kurz: Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik.
- 1.2. Diese AVL gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.
- 1.3. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.

§ 2 Kostenvoranschläge

- 2.1. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 2.2. Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt.
- 2.3. Wird bei Durchführung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages der zugrunde liegende Kostenvoranschlag um mehr als 15% überschritten, ist Schnauer Ener-

gie-, Solar- und Umwelttechnik verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.

Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Vertragspartner als genehmigt.

- 2.4. Die von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.
- 2.5. Bei Kostenvoranschlägen für Wärmepumpen-Heizsysteme wird die Heizleistung überschlägig ermittelt. Eine genaue Nachprüfung und eventuell damit verbundene Korrekturen der angenommenen Werte behält sich Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik im Falle der Auftragserteilung vor.
- 2.6. Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen U-Werte (= Wärmedurchgangskoeffizient) der einzelnen Gebäudeteile sind Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik vor Auftragserteilung vom Bauführer bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung auf Basis von Werten der einschlägigen Fachliteratur. Bauliche Änderungen, insbesondere jene, die den baulichen Wärmeschutz, Raumgrößen, Fenster-, Tür- oder sonstige Gebäudeöffnungen betreffen, hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertragsabschluss

- 3.1. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik zustande.
- 3.2. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik bestätigten Inhalt zustande.
- 3.3. Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Auftragserteilung erfolgt.
- 3.4. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Vertreter der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu

treffen, die von diesen AVL abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik.

- 3.5. Angaben in Katalogen, Prospekten etc sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.6. Die in der Auftragsbestätigung angenommene Heizleistung werden entsprechend der ÖNORM EN 12831 (Heizanlagen in Gebäuden – Verfahren zur Errechnung der Norm-Heizlast) und ÖNORM H 7500 (Heizungssysteme in Gebäuden – Nationale Ergänzung zu ÖNORM EN 12831) errechnet.
- 3.7. Bei Verbrauchergeschäften hat Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.

§ 4 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

- 4.1. Die Lieferung von Waren erfolgt frei verladen „*ab Werk*“ /“*ex works*“ (iSd INCOTERMS 2010) der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik in Krems, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.
- 4.3. Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.
- 4.4. Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 4 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt ein Manipulationsentgelt von 10% des Warenwertes (exkl. USt) als vereinbart.
- 4.5. Im Falle der Lieferung an einen anderen Lieferort (zB Baustelle) ist § 6 zu beachten.
- 4.6. Bei Verbrauchergeschäften geht - wenn Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik die Ware übersendet - die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst

auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik behält sich das Eigentum gemäß § 10 (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte) vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

§ 5 Höhere Gewalt, Liefer- und Leistungsfristen, Verzug

- 5.1. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ist an die vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen, für den Fall von Streiks, Aussparungen, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen oder nicht termingerechter Belieferung von Dritten und in allen anderen Fällen höherer Gewalt oder von Umständen, die nicht in der Sphäre der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik liegen und für diese unvorhersehbar oder unabwendbar sind, nicht gebunden.

Die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer der Behinderung, sofern diese vorübergehend oder zeitlich begrenzt ist. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik unmöglich, so wird diese dadurch von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

- 5.2. Im Falle eines von der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50% der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.

Im Falle des von der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat der Vertragspartner nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1% des Werts der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 5% des Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, Ausführung, Hinweise

- 6.1. Bei der Lieferung von Waren an einen vom Lieferort gemäß § 4.1. verschiedenen Ort (zB Baustelle) hat der Vertragspartner
 - 6.1.1. die für das Abladen, Einbringen und Aufstellen erforderlichen Hilfskräfte rechtzeitig bereitzustellen;
 - 6.1.2. dafür Sorge zu tragen, dass Zufahrtswege bestehen, die mit schweren Lastkraftwagen und Mobilkränen befahren werden können, sowie, dass die Entladung unverzüglich nach Ankunft des Lastkraftwagens vorgenommen werden kann. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen hat der Vertragspartner die Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik für allfällige entstandene Schäden, Stehzeiten und daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen schadlos zu halten.

- 6.2. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn und/oder während der Leistungserbringung der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik folgende Maßnahmen zu setzen:
 - 6.2.1. Durchführung aller Erd-, Beton-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe,
 - 6.2.2. Bereitstellung der Beleuchtung, des Betriebsstroms und des Betriebswassers sowie das Frostfreihalten der unter Wasserdruck stehenden Anlagenteile,
 - 6.2.3. Bereitstellung eines verschließbaren Raums für Material- und Werkzeuglagerung,
 - 6.2.4. Bestellung eines Planungs- und Baukoordinators iSd Bauarbeiterkoordinationsgesetzes (BauKG) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der dazu ergangenen Verordnungen.

- 6.3. Der Vertragspartner hat zudem folgende Vorgaben zu beachten:
 - 6.3.1. Rohdecken, -wände und -böden zur Aufnahme von Flächenheizungen sind in üblicher Bautechnik ÖNORM-gerecht auszuführen. Eine einwandfreie Wärme- und Trittschalldämmung kann nur auf einem ebenen Untergrund verlegt werden.
 - 6.3.2. Während der Verlegearbeiten für Fußbodenheizungen müssen Fenster und Türen schließbar sein. Störungen durch Zug- und Windbelästigungen oder gleichzeitig im Raum beschäftigte Dritte zwingen zur Unterbrechung der Arbeit. Dadurch entstehender Mehraufwand wird dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
 - 6.3.3. Wird die Trittschall- bzw Wärmedämmung entsprechend ÖNORM B 6000 (werkmäßig hergestellte Dämmstoffe für den Wärme und/oder Schallschutz im Hochbau – Arten, Anwendung und Mindestanforderungen) vorgenommen, empfiehlt Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik, zugelassene Hartschaumplatten mit einer Mindeststärke von 25 mm im belasteten Zustand zu verwenden. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Wärmedämmung bleibt hiervon unberührt. Das fugenfrei verlegte Material ist mit einer Polyäthylenfolie, mindestens 0,2 mm dick, abzudecken. An den Wänden sind unbedingt Randdämmstreifen in einer Mindeststärke von 10 mm vorschriftsmäßig zu verlegen. Werden in den für die Heizung vorgesehenen Installationsschächten weitere Installationsrohre mitgeführt, so ist jede Haftung für Schäden oder Störungen für diese weiteren Installationsrohre ausgeschlossen.
 - 6.3.4. Werden bei Durchführung der Estricharbeiten Heizungsrohre beschädigt, so ist der Estrich an der schadhaften Stelle in der erforderlichen Größe auszusparen, sodass eine nachträgliche Reparatur vorgenommen werden kann.

- 6.3.5. Bei Wärmeentzug aus dem Erdreich (horizontale Kollektoren) lassen sich die mit Erdabsorber belegten Grundstücksflächen an der Oberfläche ohne wesentlichen Einfluss beliebig gestalten, solange das hier zugrunde liegende Prinzip eines Solarkollektors eingehalten wird. Die Errichtung von Gebäuden und wasserundurchlässigen Flächenbefestigungen zB auf der Entzugsfläche sind nicht zulässig, ebenso das Anpflanzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung liegt zugrunde, dass die Verlegung der Absorberrohre auf bauseitig vorbereiteter, grundwasserfreier Fläche oder Gräben erfolgen kann.
- 6.3.6. Bei mit Wasser gefüllten Anlagenteilen hat der Vertragspartner für Frostschutz zu sorgen. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik erbringt diese Leistung nur, wenn sie ausdrücklich mit dem Einfüllen von Frostschutzmittel beauftragt worden ist.
- 6.3.7. Vorbereitende Reinigungsarbeiten und unvorhergesehene Ausschnitte im Dämmmaterial, auch wegen eventuell auf der Decke verlegter Versorgungsinstallationen sind vom Vertragspartner durchzuführen. Sollte Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik diese Leistungen erbringen (müssen), werden diese gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4. Den ausführenden Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik hat der Vertragspartner die Arbeitszeit für Sonderleistungen täglich oder wöchentlich zu bescheinigen.
- 6.5. Schallbrücken, die durch eventuell auf der Decke verlegte Fremdinstallationen verursacht werden, liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik. Sie übernimmt dafür keine Haftung.
- 6.6. Schäden, die durch feuchte Betondecken oder durch Eindringen von Wasser, zB im Keller, entstehen, liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik. Sie übernimmt dafür keine Haftung.
- 6.7. Übernimmt Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik die Bereitstellung von Aufstellern gegen gesonderte Rechnung, so erfolgt die Berechnung des Entgelts mangels anderslautender Vereinbarung nach deren üblichen Montagesätzen.
- 6.8. Sämtliche nicht angebotenen Leistungen, insbesondere Anstrich-, Maurer- und Stemmarbeiten, Verlegung und Anschließung elektrischer Leitungen, sowie Erdarbeiten, gehören nicht zum Leistungsumfang der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik. Soweit sie zusätzlich Arbeiten übernimmt, erfolgt die Abrechnung nach den üblichen Montagesätzen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik.
- 6.9. Die Gefahr für Bauteile geht auf den Vertragspartner mit deren Installation über (nicht jedoch deren Eigentum, solange der Eigentumsvorbehalt gemäß § 10 aufrecht ist). Diese installierten Bauteile hat der Vertragspartner auf seine Kosten gegen Entwendung mittels einer Baustellenversicherung zu versichern.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik erbracht.
- 7.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- 7.3. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferung unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 24 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 2. Satz ABGB findet keine Anwendung.
- 7.6. Bei begründeten Mängeln ist Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- 7.8. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) entsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Die Garantiezeit für Wärmepumpenanlagen beträgt 3 Jahre nach Inbetriebnahme.

7.9. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

§ 8 Haftung

- 8.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 8.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Datenverlust und/oder Datenmissbrauch und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik nicht.
- 8.3. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik haftet – unbeschadet § 8.1. und § 8.2. - nur für ihr eigenes Verhalten sowie das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen. Sie haftet nicht für Arbeiten von Aufstellern, für Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners oder sonstige Dritte.

§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/“ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) in Krems, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.2. Es wird Wertbeständigkeit aller aufgrund dieses Vertrages vereinbarten Entgelte vereinbart. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten, so ist Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik berechtigt, die vereinbarten Entgelte entsprechend dem Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2015 wertzusichern. Die Entgelte erhöhen oder vermindern sich in demselben Ausmaß, in dem sich der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2015 erhöht oder vermindert. Als Ausgangsbasis zur Berechnung der Änderung wird die für den Monat, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, verlautbarte Indexzahl herangezogen. Die Entgelte werden bei Lieferung an den Vertragspartner wertgesichert. Zu diesem Zweck werden der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2015 für den Monat, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, mit dem Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2015 des Monats, in dem geliefert wird, verglichen und die Entgelte anhand dessen angepasst und auf zwei Dezimalstellen neu berechnet.

Sollte der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2015 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener, der diesem am meisten entspricht. Die Nichtberechnung oder Nichteinhebung der Indexänderung gilt nicht als Verzicht. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- 9.3. Die Rechnungen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik sind bei Erhalt ohne Abzug spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist.
- 9.4. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 5.000,00 eine Anzahlung von 30% der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen acht Tagen nach Erhalt der von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.
- 9.5. Sämtliche Forderungen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik in Verzug gerät. Das gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung, Überschuldung oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder Umstände bekannt werden, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners rechtfertigen. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 9.6. Bei Zahlungsverzug ist Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik berechtigt,
 - 9.6.1. bei Unternehmergeschäften: Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ist unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
 - 9.6.2. bei Verbrauchergeschäften: nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4% p.a. zu verrechnen.
 - 9.6.3. Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betriebskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,00.
 - 9.6.4. im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
 - 9.6.5. eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- 9.7. Bei Zahlungsverzug ist Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutre-

ten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.

- 9.8. Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- 9.9. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 9.10. Es werden nur Waren in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 90% des Warenwertes vergütet. Abholkosten von der Baustelle werden gesondert verrechnet.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik gelieferte Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 10.2. Der Vertragspartner hat die von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 10.3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.

In diesem Falle erwirkt die Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren zu den neu hergestellten Sachen.

- 10.4. Werden die von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik gelieferten

Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik ab und zwar in der Höhe des Wertes der von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik gelieferten und verbauten Waren.

- 10.5. Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 10.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik geltend zu machen, die Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik zu setzen.
- 10.7. Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 11.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik in Krems.
- 11.2. **Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes in Krems vereinbart.**
- 11.3. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes - unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes - vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.
- 11.4. Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.

§ 12 Zustimmung

Die mit der Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden von Schnauer Energie-, Solar- und Umwelttechnik elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu sein Einverständnis.

§ 13 Einschränkung der Anwendung der AVL bei Verbrauchern

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher iSd § 1 KSchG, so sind die folgenden Bestimmungen dieser AVL im Verhältnis zu diesem nicht anwendbar: § 1.1. letzter Satz und § 3.4. letzter Satz (schriftliche Zustimmung), § 7.4. bis § 7.7. (Einschränkung der Gewährleistung), § 8.2. (Haftungsbeschränkungen), § 9.2. (Preisanpassung), § 9.9. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes), § 11.2. (Gerichtsstandsklausel) und § 11.4. (Teilungültigkeit).

SCHNAUER

Energie-, Solar- und Umwelttechnik GmbH & Co KG